



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

## **Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

Krenkel, Max: Die Generaldirection der Sächs. Staatseisenbahnen, das Reichseisenbahngesetz und das Publikum.

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**

Reformen und die großen Leistungen der preußischen Gesetzgebung von 1807—1811, so werden von diesen Lobrednern ebenso wie von den junkerlichen Tadlern derselben Dinge nur sehr wenige eine Ahnung davon haben, daß unsere Kenntniß dieser Reformepoche unseres Staates eine äußerst lückenhafte und zusammenhangslose und einseitige ist: so beschämend es klingt, man muß diesen Sachverhalt eingestehen und daraus die Ermahnung schöpfen, möglichst schnell und möglichst gut Abhülfe zu schaffen.

Mit vollem Rechte bezeichnen wir es als ein Ergebnis unserer historischen Erkenntniß, daß wir jetzt wissen, wie gerade durch den Kampf mit den Landständen seiner verschiedenen Territorien der große Kurfürst unserm Staate das Leben gegeben hat. Und doch wie gering ist unsere Kenntniß von dem Detail dieser Kämpfe, von den ständischen Einrichtungen überhaupt! Soeben hat Ranke als eine vor allem erforderliche Arbeit eine auf das einzelne eingehende historische Darstellung der Landtagsverhandlungen bezeichnet, die wir bisher weder für die Mark Brandenburg noch für das Herzogthum Preußen besitzen; es wird nöthig sein, was von ständischen Papieren jener Jahrhunderte noch vorhanden ist, dem wissenschaftlichen Publikum zugänglich zu machen.\*) Erst wenn auch dies Material vorliegt, wird man zu abschließenden Resultaten gelangen können.

Wir würden im Stande sein, ähnliche Bemerkungen zu wiederholen über die Geschichte unseres Heeres, unseres Gerichtswesens, unserer Schulen; überall ist unsere Kenntniß eine lückenhafte. Alle diese Lücken müssen ausgefüllt werden, ehe wir auf eine allen Anforderungen wissenschaftlicher Geschichtsschreibung entsprechende preußische Geschichte zählen dürfen. Bis dahin heißen wir jeden Beitrag zur Lösung dieser schwierigen Aufgaben gern willkommen.

Wilhelm Maurenbrecher.

## Die Generaldirection der Sächs. Staatseisenbahnen, das Reichseisenbahngesetz\*\*) und das Publikum.

In einer am 30. April d. J. abgehaltenen Sitzung der zweiten Kammer wendete sich der Abgeordnete Philipp in längerer Rede gegen die königliche

\*) Der in der Provinz Preußen 1872 entstandene historische Verein hat mit vollem Rechte als seine erste und wichtigste Aufgabe die Herausgabe der Preussischen Ständeakte in Angriff genommen (noch früher als die mahnenden Worte Ranke's vorlagen); durch ihn sind schon zwei Lieferungen, von dem Gymnasialdirektor Töppen in Marienwerder bearbeitet, zur Ausgabe gebracht (bei Duncker & Humblot in Leipzig). Aus der Provinz Brandenburg wissen wir ähnliches bis jetzt nicht zu vermelden.

\*\*) Der in der nachstehenden actenmäßigen Darstellung enthaltene ungewöhnliche Vorfall

Generaldirection der sächsischen Staatseisenbahnen, wies tadelnd auf das in derselben „so außerordentlich überwiegend juristische Element“ und „die von dort aus ergehenden theilweise geradezu unbegreiflichen Verordnungen“ hin und schloß mit der Mahnung, „man möge sich vor allen Dingen hüten, daß, wie es jetzt scheint, ein gewisser junkerlicher, sporenklirrender Ton in der Generaldirection wiederklingt.“

Unter dem Ausdruck seines Bedauerns über diese „ziemlich starken Angriffe“ entgegnete hierauf der Staatsminister v. Friesen u. a. wörtlich: „Ich kann aus meiner Erfahrung seit der Zeit, wo die Generaldirection eingerichtet wurde, versichern, daß sie ihre Pflicht mit großer Gewissenhaftigkeit erfüllt und wesentlich dazu beigetragen hat, unsere Eisenbahnen auf den Standpunkt zu bringen, auf dem sie sich gegenwärtig befinden. — Ich kann nur wiederholen, daß die Generaldirection sich, wie ich hoffe, im Lande und auch im Auslande allgemeine Achtung und Anerkennung erworben hat und daß es doch wirklich nicht ganz gerechtfertigt ist, wenn man wegen einzelner Vorkommnisse, wenn nämlich vielleicht hie und da einmal ein kleines Versehen vorgekommen ist, ein solches allgemeines Urtheil ausspricht.“ — Wenn ein Lenker des Staates in einer Rede vor der Volksvertretung bekundet, daß er sich über die öffentliche Meinung des Landes in einem Irrthume befindet, der leicht dadurch folgenschwer werden kann, daß er nothwendige Reformen hindert oder erschwert, dann ist es Pflicht jedes Staatsbürgers, der sich hierzu befähigt fühlt, aufklärend und berichtigend seine Stimme zu erheben. Dieser Pflicht wünschte ich durch die nachstehende Veröffentlichung zu genügen, aus welcher sich ergeben wird, daß die Hoffnung des Herrn Ministers, so weit sie sich auf das Inland bezieht, vor der Hand eben nur eine Hoffnung ist.

Am 3. Juli v. J. richtete ich an die kgl. Generaldirection der sächsischen Staatseisenbahnen folgende Beschwerde:

„Gestern, Mittwoch d. 2. Juli kehrte ich mit einem hiesigen Vereine in einem Wagen dritter Klasse des 8 U. 30 M. Abends von Charand abgehenden Zuges nach Dresden zurück. Unterwegs stiegen in ein vorher leeres

solte im letzten Landtage zur Sprache gebracht werden. Das Talent der Regierung, sich durch einen plötzlichen Landtagschluß der öffentlichen Erörterung dieses Falles und anderer ihr gleichfalls nicht zum höchsten Ruhme gereichender Vorgänge zu entziehen, verdient unzweifelhaft hohe Anerkennung. Seit dem raschen Schluß der Stände im Juni 1866 ist eine solche Uebung dieses Talentcs nicht mehr erlebt worden. Dadurch sind von selbst die für den Landhausaal in Dresden in Aussicht genommenen Erörterungen vor das Forum der deutschen Presse gedrängt worden. Das gilt namentlich von denjenigen Fällen, über welche nicht der biedere Sächsische Landtag, sondern der Deutsche Reichstag in letzter Instanz zu entscheiden hat, da hierbei eine — sagen wir eigenthümliche Auslegung von Reichsgesetzen in Frage kommt. Dahin gehört unseres Erachtens der vorliegende Fall, dahin die sogenannte Amtsblattfrage. Und deshalb hielten wir uns verpflichtet, diese scheinbar rein persönliche, in Wahrheit aber durchaus öffentliche und das ganze Reich interessirende Angelegenheit hier mitzutheilen. D. Red.

Coupé desselben Wagens mehrere Personen ein, von denen sich ein Mann in höchst anstößiger Weise bemerklich machte. Als ihm sein unanständiges Benehmen gegen eine mitfahrende Dame von seinem Nachbar, einem älteren Herrn, verwiesen wurde, wendete er sich voll Erbitterung gegen denselben, drängte ihn in die Ecke und insultirte ihn während der ganzen übrigen Fahrt, indem er u. a. äußerte: „Wenn Sie ein junger Kerl wären, hätte ich Sie schon längst an die Wand geschmissen und Ihnen ein Paar in die — gegeben.“ Da der alte Herr, der ihm oft mit Anzeige gedroht, offenbar aus Furcht vor Thätlichkeiten sich nicht mehr zu rühren wagte, hielten meine Reisegefährten und ich es für unsere Pflicht, uns desselben anzunehmen und beschloßen, den Excedenten bei der Ankunft in Dresden arretiren zu lassen. Sobald der Zug stand, setzte ich den Schaffner von unserm Vorhaben in Kenntniß und bat ihn, uns einen Polizisten zu besorgen. Der Schaffner sagte, daß er das betreffende Coupé nicht öffnen werde und daß wir uns um dasselbe stellen möchten, im Uebrigen verwies er mich an einen den Perron daherkommenden, durch ein rothes Behänge kenntlichen Beamten. Während ich mich an diesen wendete, öffneten die Insassen das betreffende Coupé und stiegen aus. Indeß einige meiner Freunde dem bewußten Excedenten möglichst zur Seite blieben, sagte ich jenem Beamten, daß wir den vor uns gehenden Mann, den ich ihm bezeichnete, verhaften zu lassen wünschten, und bat ihn bei der Dringlichkeit der Sache um seinen Beistand und um Nachweisung eines Polizisten. Indem er nicht die geringste Neigung zeigte, uns zu unterstützen, erwiderte er: „Sie wollen jemand arretiren lassen? Weshwegen wollen Sie ihn denn arretiren lassen?“ Ich antwortete, daß ich Alles vertreten würde und eine ganze Anzahl Zeugen für das unanständige Gebahren jenes Mannes hatte, worauf er, ohne seine Schritte zu beschleunigen, versetzte: „Da halten Sie ihn nur fest!“ Da wir auf dem von vielen Menschen gefüllten Perron das nicht wagen durften, ohne die ernstesten Conflictte für uns befürchten zu müssen, bat ich ihn wiederholt um seinen Beistand, erhielt aber nur die Antwort: „Was geht das mich an? Da müssen Sie sich an den — wenden.“ (Hier nannte er einen Beamten des Zuges, wenn ich nicht ganz irre, den Zugführer, was, wie ich nachher erfuhr, er selbst war.) Er ging dabei, mit anderen Leuten plaudernd, möglichst langsam den Perron entlang und gab auf meine Vorstellungen barsche und nicht zur Sache gehörige Antworten, ja er hielt es nicht einmal der Mühe werth, mir zu sagen, wo ich einen Gensdarmen finden könne. Nachdem ich vergeblich auf dem Perron einen solchen gesucht, fand ich endlich einen Polizisten nahe der Treppe, wo die Droschkenmarken ausgegeben werden, aber mittlerweile war es dem Excedenten, dem meine Freunde im Gedränge nicht mehr zur Seite bleiben konnten, gelungen, durch einen Nebenausgang zu entkommen. In unserer ganzen Ge-

sellschaft herrschte nur eine Stimme darüber, daß die Hauptschuld hiervon den gedachten Bahnbeamten treffe. Als derselbe uns nahe am Ausgange einholte, sagte ich ihm, daß ich mich morgen über ihn beschweren würde. Der Mann, welcher bis dahin unhöflich gewesen war, wurde jetzt geradezu grob, er hielt an das Publikum, das sich auf dem Platze vor der Billetausgabe angesammelt hatte, laute Reden über den Vorgang, suchte mich dabei lächerlich zu machen und die Sache jetzt so darzustellen, als ob wir seine Intervention nicht rechtzeitig und in der rechten Weise angerufen hätten, während er früher gethan hatte, als ob ihn die ganze Angelegenheit nichts angehe. Er äußerte u. a.; „da sagen Sie, Sie wollen jemand arretiren lassen und als ich dazukomme, ist der fort“ (während er doch sichtlich sein Dazukommen so lange verzögert hatte). „Ich muß doch erst wissen, weswegen Sie ihn wollen arretiren lassen.“ Zweimal sagte er zu mir: „Sie denken wohl, ich bin Ihr dummer Schuljunge?“ Da ich nicht Lust hatte, mich weiter insultiren zu lassen, verlangte ich das Beschwerdebuch. Er verweigerte mir die Vorlegung desselben mit den Worten: „Ich habe weiter nichts mit Ihnen zu reden.“ Als ich hierauf den Polizisten fragte, wer dieser Beamte sei, wollte er demselben die Beantwortung dieser Frage mit den Worten verbieten: „Sagen Sie es nicht!“ Trotzdem theilte mir der Polizist mit, daß es der „zugführende Oberschaffner des Tharander Zuges“ sei. Bald nachher, während wir noch in der Nähe waren, erging er sich gegen den Gensdarmen in lauten Reden über den Vorfall und sagte u. a.: „Ich denke, der Herr ist besoffen.“

Auf Grund dieser Thatsachen ersuchte ich schließlich die kgl. Generaldirection, den mehrermähnten Beamten zur Verantwortung zu ziehen, indem ich die Hoffnung aussprach, daß es derselben „gewiß nicht gleichgiltig sein werde, wenn auf den ihr unterstehenden Bahnen Anstand und Sitte von Reisenden offen verlegt wird, und andere Reisende, welche gegen derartiges Unwesen auf gesetzlichem Wege einschreiten wollen, bei dem Beamten, der ihnen vom Schaffner als competent bezeichnet wird, keinerlei Unterstützung finden, ja vielmehr von demselben in schroffer Form zurückgewiesen werden und für ihren guten Willen nur Aerger und Beleidigungen ernten. Für den Fall, daß jener Beamte eine der von mir angeführten Thatsachen leugnen sollte, hat ich die kgl. Generaldirection, ihn mit mir zu confrontiren, und machte als Zeugen für die Wahrheit meiner Angaben den Secretär der Dresdner Handelskammer und drei Gymnasialoberlehrer namhaft. Endlich erlaubte ich mir, der Generaldirection die Frage zur Erwägung anheimzugeben, ob es sich nicht, um die Wiederholung derartiger Vorgänge zu vermeiden, empfehlen dürfte, bei Ankunft der Züge einen Gensdarm auf dem Perron aufzustellen. — Auf dieses Schreiben erhielt ich am 27. Juli (also nach länger als 3 Wochen) folgende vom 23. Juli datirte Antwort: „Auf

Ihre Beschwerde vom 3. d. M. erwidern wir nach den angestellten Erörterungen Folgendes: Wenn Sie sich am 2. d. M. an den Packmeister G. mit dem Ersuchen gewendet haben, Ihnen einen Polizeibeamten zu verschaffen und dadurch zur Arretur eines Reisenden behilflich zu sein, der genannte Beamte sich aber nicht sofort willfährig gezeigt hat, so bedauern wir, nachdem wir Ihre Darstellung gelesen, zwar, daß G. Ihnen nicht mehr zu Willen gewesen ist, noch Sie sofort an den bei Ankunft und bei Abgang jedes Zugs auf dem Perron anwesenden, an einer rothen Mütze kenntlichen Vertreter der Bahnhofsinspektion, zu dessen Obliegenheiten das Schlichten unter Passagieren ausgebrochener Differenzen gehört, gemiesen hat, können aber dem Ersteren keinen besondern Vorwurf machen, weil er im Momente der Ankunft des Zugs durch seine Dienstgeschäfte stark in Anspruch genommen, übrigens aber auch gar nicht in der Lage war, zu erkennen, worauf der von einem Passagier ausgesprochene Wunsch auf Verhaftung des anderen beruhte. Dieser Beamte hat zu Protokoll erklärt, Sie hätten, auf ihn zuschreitend, in heftigem Ton zu ihm gesagt: „Verschaffen Sie mir einen Gensdarm!“ und auf seine Frage: „Weshalb?“ hätten Sie erwidert: „Das geht Sie nichts an, Sie dummer Mensch!“ Darauf mögen nun allerdings auch seine Aeußerungen den Ausdruck des Unwillens angenommen haben. — Er gibt nämlich zu, auf Ihr wiederholtes Verlangen, Ihnen einen Polizeibeamten zu verschaffen, geantwortet zu haben: „Nun, da suchen Sie sich selbst einen“ und, auf Ihr Drängen nach Nennung seines Namens, sich mit den Worten: „Denken Sie denn, ich bin Ihr dummer Junge?“ entfernt zu haben. — Wir mißbilligen beide Aeußerungen, weil wir genöthigt sind, unsere, wenn auch noch so sehr geplagten Zugbeamten auch dann zur Höflichkeit anzuhalten, wenn sie von Gebildeten oder Ungebildeten öffentlich beleidigt werden. — Dagegen verwahrt sich G. entschieden gegen die Behauptung, daß er mit Beziehung auf Sie gesagt habe: „Ich denke, der Herr ist besoffen“ und will vielmehr mit den Worten: „Es ist jemand betrunken gewesen“ den entkommenen Ruhestörer genannt und die muthmaßliche Ursache des Streites bezeichnen haben. — Die letztere Auffassung wird von dem zugegen gewesenen Gensdarmen Clement mit dem Bemerken bestätigt, daß aus dem ganzen Benehmen G.'s ersichtlich gewesen, wie er Ihnen durchaus nicht habe zu nahe treten wollen. Das gemäß § 71 des Bahnpolizeireglements für das deutsche Reich auf jedem Bahnhof ausliegende, dem Publikum stets zugängliche Beschwerdebuch befindet sich in der Verwahrung der Bahnhofsinspektion, deren Vertreter, wie schon erwähnt, bei Ankunft und bei Abgang jedes Zuges auf dem Perron anwesend ist und auch im vorliegenden Falle anwesend war. Wir können nicht annehmen, daß Ihnen irgend eine Schwierigkeit zur Erlangung dieses Buches, über welches der Zugführer gar keine Dispositionsbefugniß hat, gemacht

worden sei. Hiernach allenthalben bietet uns der ganze bedauerliche, Vorfall zu einem Einsprechen gegen G., — dem übrigens von seinen unmittelbaren Vorgesetzten bezüglich seiner Artigkeit gegen jedermann das beste Zeugniß gegeben wird, keine Veranlassung. — Ob die königliche Polizeidirection Ihrer Ansicht, es sei bei Ankunft eines jeden Zuges ein Gensdarm auf dem Perron aufzustellen, beipflichten würde, lassen wir dahingestellt sein. Gegen uns hat bis jetzt noch niemand solchen Wunsch ausgesprochen.

Dresden, am 23. Juli 1873.

Herrn Dr. phil. Max Krenkel  
hier.

Königliche Generaldirection der  
sächsischen Staatseisenbahnen.

Freiherr v. Biedermann.

Als ich diesen Bescheid gelesen hatte, war ich um eine Erfahrung reicher. Bis dahin hatte ich es nämlich nicht für möglich gehalten, daß ein Collegium, in dem, um mit Philipp zu reden, das juristische Element außerordentlich überwiegt, so leicht durch eine Aussage zu täuschen sei, welche das Gepräge der Unwahrscheinlichkeit an der Stirn trägt. Selbst wenn mir die königliche Generaldirection die Rohheit zutraute, welche sich in der mir von G. ange-dichteten Aeußerung befundet, hätte sie mich doch nicht für so unklug halten sollen, einem Beamten eine derartige Beleidigung, die für mich leicht unangenehme Folgen haben konnte, an einem öffentlichen Orte und vor vielen Zeugen ins Gesicht zu schleudern. Und das konnte sie sich wohl auch sagen, daß ein gebildeter Mann, einem Beamten, den er um Beistand angeht, nicht in demselben Augenblicke durch ganz unmotivirte Grobheiten, die Neigung, diesem Verlangen zu entsprechen, gründlich benehmen wird. Wie endlich die Generaldirection, nachdem sie sich um meine vier Zeugen nicht im Geringsten gekümmert hatte, von „angestellten Erörterungen“ sprechen konnte, war mir gleichfalls nicht völlig verständlich. — Der denkwürdige Bescheid wurde zunächst von diesen vier Zeugen durch folgendes Schreiben beantwortet:

„An die königliche Generaldirection der sächsischen Staatseisenbahnen hier. — Die königliche Generaldirection hat auf die Beschwerde des Herrn Dr. Krenkel vom 3. Juli d. J. eine Antwort ertheilt, welche uns, die ergebenst Unterzeichneten, als Augenzeugen des in dem gedachten Schreiben berührten Vorfalles zu nachstehender Erklärung veranlaßt: Wir sind bereit, die uns bekannte Sachdarstellung des Herrn Dr. K., jeder an seinem Theile, mit unserm Zeugnisse zu vertreten. Ja, diese Darstellung läßt, weit entfernt, irgendwie zu übertreiben, das Benehmen des Packmeisters G. in noch zu mildem Lichte erscheinen, wie denn z. B. in derselben nicht ausdrücklich erwähnt ist, daß G. Herrn Dr. K. verspottend, die Stimme desselben in carrikirter Weise nachgeahmt hat. Wir lassen dahingestellt, ob G.'s Unwillfährigkeit durch die Behauptung genügend entschuldigt wird, daß derselbe im Momente der Ankunft des Zuges durch anderweite Dienstgeschäfte stark in Anspruch genommen gewesen

sei. Das aber können wir bezeugen, daß derselbe kurz nach Ankunft des Zuges und zwar noch vor dem Entkommen des Excedenten im Gespräche mit anderen langsam den Perron einherschritt, überdies leuchtet ein, daß er in derselben Zeit, in welcher er Herrn Dr. K. eine Reihe ausweichender Antworten gab und ihn an den „Zugführer“ verwies (eine Aeußerung, deren sich Dr. F. mit Bestimmtheit erinnert), ihn ebenso gut an den Bahnhofsinstructor verweisen konnte. Wenn G. sagt, daß er nicht in der Lage war, zu erkennen, worauf der von einem Passagier ausgesprochene Wunsch auf Verhaftung des anderen beruhte, so können wir dem gegenüber bezeugen, daß Herr Dr. K. ihm gesagt hatte, er habe für das unanständige Benehmen jenes Excedenten eine ganze Anzahl Zeugen. Die von G. dem Dr. K. zugeschriebene Aeußerung: „Das geht Sie nichts an, Sie dummer Mensch“, ist von keinem der Unterzeichneten gehört worden, obwohl dieselben, mit einziger Ausnahme des erst später hinzugekommenen Dr. H., von Anfang an Augen- und Ohrenzeugen des Auftrittes waren. Zudem wird niemand, der genannten Herrn auch nur oberflächlich kennt, denselben einer so unmotivirten, rohen Aeußerung für fähig halten. Wohl aber hat G., während Dr. K. in durchaus höflicher Weise sein Ansuchen stellte, von Anfang an kurze und barsche Antworten gegeben und, nachdem Dr. K. seine Absicht, sich zu beschweren, geäußert, ihn in höchst unpassender, lauter und grober Weise angeschrien und sich den Umstehenden gegenüber in heftigen Reden über den Vorfall ergangen. Nicht minder unhaltbar ist die Behauptung G.'s, daß er mit Bezug auf den entkommenen Ruhestörer geäußert: „Es ist einer betrunken gewesen.“ Im Gegentheil erinnert sich Dr. D. genau, daß seine Worte lauteten: „Ich denke, der Herr ist besoffen“ und wem diese Worte galten, ergiebt sich daraus, daß er im Zusammenhange mit dieser Aeußerung die Stimme des Herrn Dr. K. in markirender Weise nachgeahmt hat, wie dies außer Dr. D. auch Dr. F. bezeugen kann. — Einen Punkt, den die königliche Generaldirection mit Stillschweigen übergangen hat, fühlen wir uns gedrungen, noch besonders zu betonen, daß nämlich G. nicht nur die Nennung seines Namens verweigerte, sondern auch hiervon den Gensdarm, welchen Dr. K. fragte, wer dieser Beamte sei, mit den Worten abmahnte: „Sagen Sie es nicht!“ — Für die Wahrheit unserer vorstehenden Aussagen treten wir ein und sind bereit, Herrn Dr. K. erforderlichen Falles durch unser Zeugniß auch weiterhin zu unterstützen.

In vorzüglicher Hochachtung zeichnen u. s. w.

Dresden den 22. August 1873.“

Gleichzeitig mit dieser Erklärung ließ ich der Generaldirection folgende Antwort zugehen: „Die königliche Generaldirection der sächsischen Staatseisenbahnen hat auf meine Beschwerde vom 3. Juli d. J. eine vom 23. desselben Monats datirte Zuschrift an mich gerichtet, welche erst am 27. Juli unmit-

telbar vor Antritt einer Reise bei mir abgegeben worden ist und von mir erst jetzt nach meiner Rückkehr beantwortet werden kann. Ich habe von diesem Schreiben mit dem allergrößten Befremden Kenntniß genommen. Es war zu erwarten, daß ein Beamter, der sich gegen einen Reisenden in der beleidigendsten Weise benommen, alles Mögliche versuchen werde, um unliebsame Folgen seines Benehmens von sich abzuwenden. In dieser Voraussicht hatte ich in meinem Schreiben vier hochachtbare, in öffentlichen Aemtern stehende Männer namhaft gemacht, welche Augenzeugen des gedachten Vorgangs gewesen waren, und die königliche Generaldirection ersucht, diese Männer so wie mich selbst mit dem betreffenden Beamten zu confrontiren, falls derselbe eine der von mir angeführten Thatsachen leugnen sollte. — Obwohl nun dieser letztere, Pacmeister G., eine von der meinigen wesentlich abweichende, ihm ungleich günstigere Darstellung des Sachverhaltes gegeben, so hat es die königliche Generaldirection doch nicht für geboten erachtet, auf mein Besuch einzugehen, sondern ihr Urtheil über den „bedauerlichen Vorfall“ lediglich auf den einseitigen Bericht jenes Beamten und auf eine Bemerkung des Gensdarmen C. gegründet, welcher jenem Vorfalle nur zum geringsten Theile beigewohnt hat. Während aber die königliche Generaldirection das Zeugniß von vier hochachtbaren Männern als völlig unerheblich ignoriert, nimmt dieselbe keinen Anstand, auf die Aussage eines Zugbeamten hin, der laut seines eigenen Zugständnisses mehrfache Unziemlichkeiten gegen mich begangen hat, die Beschuldigung gegen mich auszusprechen, daß ich einen ihrer Beamten öffentlich beleidigt habe. — Ich weise diese Beschuldigung als vollständig unwahr und unbegründet mit Entrüstung zurück. Gegenüber der unbewiesenen und durchaus wahrheitswidrigen Behauptung G.'s erkläre ich hiermit und bin bereit, jederzeit eidlich zu erhärten, daß ich weder die Aeußerung gethan: „das geht Sie nichts an, Sie dummer Mensch!“ noch irgend einen andern injuriösen Ausdruck gebraucht habe. Vielmehr habe ich mit G. lediglich in den unter Gebildeten üblichen Formen und in einem höflicheren Tone verkehrt, als derjenige ist, den die königliche Generaldirection in ihrem Schreiben gegen mich anzuschlagen für passend befunden hat. — Wenn übrigens die königliche Generaldirection die Unwillfährigkeit G.'s, mir behufs Festnehmung eines Excedenten Beistand zu leisten, entschuldigt und nur bedauert, daß derselbe mich nicht an den Vertreter der Bahnhofsinpection als den in diesem Falle competenten Beamten gewiesen habe, so befindet sich dieselbe in einem offenen Widerspruche mit den Bestimmungen der §§ 12 und 69 des „Bahnpolizeireglements für die Eisenbahnen im norddeutschen Bunde“\*), welche u. a. besagen: § 72. „Zur Ausübung der Bahnpolizei sind zunächst berufen und verpflichtet folgende Eisenbahnbe-

\*) In Kraft getreten am 1. Januar 1871, veröffentlicht in dem Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen vom Jahre 1870 S. 377—396.

amte: 1) der Betriebsdirector, beziehungsweise der Oberingenieur, 2) der Oberbetriebsinspector, 3) die Betriebsinspectoren und die Betriebscontroleure 4) die Eisenbahnbaumeister, beziehungsweise Abtheilungsbaumeister und Ingenieure, 5) die Bahnmeister und die Oberbahnwärter, 6) die Bahn- und Hilfsbahnwärter, 7) der Bahncontroleur, 8) die Stationsvorsteher, beziehungsweise Bahnhofsininspectoren, 9) die Stationsaufseher, 10) die Stationsassistenten, 11) die Weichensteller, 12) die Zugführer, Packmeister und Schaffner, 13) die Portiers und Nachtwächter.“ § 69. „Die zur Ausübung der Bahnpolizei berufenen und verpflichteten Eisenbahnbeamten (§ 72) sind ermächtigt, jeden Uebertreter der obigen Vorschriften\*), welcher unbekannt ist und sich über seine Person nicht auszuweisen vermag oder letzteren Falles nicht eine der angedrohten Strafe entsprechende angemessene Caution erlegt, deren Höhe jedoch das Maximum der Strafe in keinem Falle übersteigen darf, wenn er bei der Ausführung der strafbaren Handlung oder gleich nach derselben betroffen oder verfolgt wird, vorläufig zu ergreifen und festzunehmen. Enthält die strafbare Handlung ein Verbrechen oder Vergehen, so kann sich der Schuldige durch eine Cautionsstellung der vorläufigen Ergreifung und Festnahme nicht entziehen.“ — Somit stand es keineswegs in dem Belieben des Packmeisters G., ob derselbe mich bei Ergreifung eines Excedenten unterstützen wollte oder nicht. Völlig unzutreffend ist es übrigens, wenn die königliche Generaldirection den Vorfall, welcher den nächsten Anlaß zu meiner Berührung mit G. gab, unter den Gesichtspunkt einer „zwischen Passagieren ausgebrochenen Differenz“ und eines „Streites“ stellt, während es sich vielmehr um ein von einem Passagier ausgegangenes Attentat auf Anstand und Sitte handelte, welchen wir, meine Freunde und ich, denen die beiden beleidigten Personen gänzlich unbekannt waren, im Interesse der öffentlichen Ordnung entgegenzutreten uns gedrungen fühlten. — Nicht minder hat G. gegen ff. Bestimmungen des § 76 verstoßen: „Die Bahnpolizeibeamten haben dem Publicum gegenüber ein besonnenes, anständiges und soweit die Erfüllung der ihnen auferlegten Dienstpflichten es zuläßt, möglichst rücksichtsvolles Benehmen zu beobachten und sich insbesondere jedes herrischen und unfreundlichen Auftretens zu enthalten.“ — Wenn die königliche Generaldirection sich damit begnügt, G.'s Unwillfährigkeit zu „bedauern“ und seine gegen mich gethanen Aeußerungen zu „mißbilligen“, so entspricht dies keinesfalls den Anforderungen des ebengedachten Paragraphen: „Unziemlichkeiten sind von ihren Vorgesetzten streng

\*) Folglich auch des § 64, welcher lautet: „Wer die vorgeschriebene Ordnung nicht beobachtet, sich den Anordnungen der Bahnpolizei nicht fügt oder sich unanständig benimmt, wird gleichfalls zurückgewiesen und ohne Anspruch auf den Ersatz des gezahlten Personengeldes von der Mit- und Weiterreise ausgeschlossen.“

zu rügen und nöthigenfalls durch Ordnungstrafe zu ahnden.“ — Andere in dem Schreiben der königlichen Generaldirection enthaltene Unrichtigkeiten zu beleuchten, sehe ich mich hier um so weniger veranlaßt, als derselben gleichzeitig mit diesem Briefe eine Zuschrift der vier früher genannten Herren zugehen wird, aus welcher sie entnehmen kann, daß meine Darstellung der Sache, weit entfernt, irgendwie zu übertreiben, hier und da noch zu mild gewesen ist, wie ich denn z. B. nicht ausdrücklich erwähnt habe, daß G. mich verspottend, in carrikirender Weise meine Stimme nachgeahmt hat. — Wenn schließlich die königliche Generaldirection erklärt, daß ihr „hiernach allenthalben der ganze bedauerliche Vorfall zu einem Einschreiten gegen G. keine Veranlassung biete“, so wird die Gegenbemerkung gestattet sein, daß bei einem so ungewöhnlichen, den anerkanntesten Rechtsgrundsätzen widersprechenden Verfahren, bei welchem die Aussagen des Angeklagten allein als maßgebend betrachtet und die gewichtigsten Belastungszeugen nicht einmal gehört worden, überhaupt selten oder nie ein wie immer „bedauerlicher“ Vorfall zum Einschreiten gegen einen Beamten Veranlassung bieten dürfte. Dann fordert aber die Rücksicht gegen das reisende Publicum, dasselbe von diesem Verfahren in Kenntniß zu setzen, denn niemand wird sich zu den Opfern an Zeit, Mühe und Aerger, welche mit Anbringung einer Beschwerde verbunden zu sein pflegen, leicht entschließen, wenn er weiß, daß derselben eine Behandlung zu Theil wird, bei welcher der Vortheil so überwiegend auf Seiten des Angeklagten und mit größter Wahrscheinlichkeit vorauszusehen ist, daß dieser im Wesentlichen entschuldigt oder gerechtfertigt aus der Untersuchung hervorgehen werde. — Selbstverständlich werde ich bei der Entscheidung der königlichen Generaldirection nicht Beruhigung fassen, sondern habe bereits einen Advocaten mit Einleitung weiterer Schritte behufs Wahrung meines Rechtes beauftragt. Ueberdies behalte ich mir vor, die ganze Angelegenheit in weitverbreiteten Organen der deutschen Presse zu veröffentlichen und dabei auch dem Antwortschreiben der königlichen Generaldirection diejenige Kritik angeheften zu lassen, auf welche dasselbe vermöge seines Inhaltes wie seines Tones berechtigten Anspruch hat.

Dresden, am 25. August 1873.

Max Krenkel, Dr. phil.

Da die Generaldirection sich nicht bewogen fand, auf die beiden vorstehenden Schreiben eine Antwort zu ertheilen, so erhob ich gegen den Packmeister G. die Anklage wegen Beleidigung. Im festen Vertrauen auf die Güte meiner Sache begnügte ich mich mit Abhörung von zwei Zeugen, um den anderen eine Mühe zu ersparen. Der Richter erster Instanz erklärte hierauf, daß er nicht die volle rechtliche Ueberzeugung von der Schuld des Angeklagten gewonnen habe, und sprach denselben klagfrei. Wer unser Gerichtsverfahren kennt, wird ein erstinstanzliches Urtheil nicht für unfehlbar

halten und es begreiflich finden, daß ich Einspruch erhob. In der öffentlichen Verhandlung, welche am 27. Februar d. J. vor dem kgl. Bezirksgerichte in Freiberg stattfand, ließ ich durch meinen Anwalt erklären, daß es mir nicht sowohl auf eine strenge Bestrafung des Angeklagten, als vielmehr auf das einfache „Schuldig“ ankomme und beantragte Vervollständigung der Beweisaufnahme mittelst Abhörnung der zwei noch rückständigen Zeugen. Ich hatte die Genugthuung, daß die fünf Richter zweiter Instanz, ohne auf diesen Antrag einzugehen, alle Klagepunkte für bewiesen erachteten und in einem gründlich motivirten, die Aufstellungen des Vorderrichters allseitig widerlegenden Erkenntniß das Urtheil fällten, daß G. gemäß § 185 des Reichsstrafgesetzbuches mit einer Geldstrafe von drei Thalern zu belegen und die Kosten der Untersuchung zu bezahlen, mir aber gemäß § 200 die Befugniß zuzusprechen sei, die Verurtheilung des Privatangeklagten auf dessen Kosten in einem Dresdner Localblatte bekannt zu machen.\*)

Nachdem so durch richterlichen Spruch entschieden war, wer Recht, wer Unrecht habe, theilte ich der Generaldirection dieses Erkenntniß brieflich mit, in der Erwartung, daß dieselbe mir wegen ihrer Antwort auf meine Beschwerde ihr Bedauern ausdrücken und G. zu mir schicken werde, um mich wegen der mir zugesügten Beleidigungen um Verzeihung zu bitten. So handelte wenigstens die Direction eines hiesigen Dienstmanninstitutes, nachdem ich einen ihrer Leute, von dem ich übervorthelt worden, zur Anzeige gebracht hatte. Ich würde in diesem Falle wahrscheinlich von der Veröffentlichung des Urtheils gegen G. und meiner Verhandlungen mit der Generaldirection abgesehen haben. Allein ich hatte von letzterer zu viel erwartet. Da sie beharrlich schwieg, machte ich zunächst in Nr. 81 des „Dresdner Anzeigers“ das obige Urtheil bekannt und gab etwa 7 Wochen später im Anschluß an Philipp's bereits erwähnte Kritik eine kurze Darstellung der Angelegenheit in der „Dresdner Presse“ (Nr. 126). Jetzt endlich fand sich die Generaldirection veranlaßt, aus ihrem Stillschweigen herauszutreten. In Nr. 129 der genannten Zeitung erschien nämlich folgende, nach Mittheilung des Redacteurs auf diese Behörde zurückzuführende Entgegnung:

„In Bezug auf die in Nr. 126 d. Bl. abgedruckte, gegen die Generaldirection der Staatsseisenbahnen gerichteten Artikel des Herrn Dr. Krenkel bemerken wir auf Grund erhaltener Auskunft, daß der Genannte den an die

\*) In dem Erkenntniß 2. Instanz ist ausdrücklich gesagt, daß „sowohl das Benehmen als die Ausdrücke des Privatangeklagten geeignet waren, den Privatankläger vor den Augen des Publikums lächerlich zu machen und an seiner Ehre zu kränken, und daß der Privatangeklagte sich dessen bei seiner vorsätzlichen und rechtswidrigen, weil dem Privatankläger gegenüber völlig unbefugten Kundgebung bewußt sein mußte.“ Ferner bekennet das Gericht den Eindruck gewonnen zu haben, „als habe es der Privatangeklagte bei dem fraglichen Vorfall an dem guten Willen, dem Publikum gegenüber zuvorkommend zu sein nicht unmerklich fehlen lassen.“

Öffentlichkeit gebrachten Vorfall vermieden haben dürfte, wenn er nicht an den vor Allem zur Bedienung aussteigender Passagiere verpflichteten Schaffner ein Verlangen gerichtet hätte, welches dieser abzulehnen berechtigt war und welches auch im § 72 des Bahnpolizeireglements seine Begründung nicht findet. Auch ist die Sache vom Gerichte erster Instanz zu Gunsten des Schaffners entschieden worden, also zweifelhaft gewesen. Im Uebrigen hat uns die Generaldirection ihre Bereitwilligkeit erklärt, jedem, der an der Sache persönlich interessirt ist, Näheres mitzutheilen."

Dürftiger ist wohl kaum jemals eine amtliche Vertheidigung in öffentlichen Blättern ausgefallen. Erstlich scheint die Generaldirection ein ziemlich kurzes Gedächtniß zu haben, wenn sie ihren Beamten G., den sie in dem Bescheide auf meine Beschwerde noch ganz richtig als Packmeister bezeichnet, jetzt auf einmal zum Schaffner degradirt. Zweitens wird durch diese Degradation an der Schuld G.'s nicht das Geringste geändert, denn nach § 72 des Reglements (s. oben) sind neben den Zugführern und Packmeistern auch die Schaffner „zur Ausübung der Bahnpolizei zunächst berufen und verpflichtet". § 75 lautet: „Die Bahnpolizeibeamten werden von der competenten Behörde vereidet. Sie treten alsdann in Beziehung auf die ihnen übertragenen Dienstverrichtungen dem Publikum gegenüber in die Rechte der öffentlichen Polizeibeamten" und nach § 77 erstreckt sich „die Aufmerksamkeit der Bahnpolizeibeamten auf die ganze Bahn und die dazu gehörigen Anlagen". Wenn endlich die Generaldirection wirklich so bereitwillig ist, jedem an der Sache persönlich Interessirten Näheres mitzutheilen, wie kommt es, daß dieselbe den mehrerwähnten vier Augenzeugen, welche nächst mir in erster Linie an der Sache interessirt waren und dies durch ihre gemeinschaftliche Erklärung zur Genüge bekundet hatten, bis auf den heutigen Tag mit keiner Silbe geantwortet hat?

Bald nach Veröffentlichung meines Artikels hatte ich Gelegenheit, zu bemerken, daß mein Vorgehen gegen die kgl. Generaldirection sich der ungetheilten Zustimmung des Publikums erfreue. Von vielen Seiten wurde mir warme Anerkennung und der Wunsch ausgesprochen, daß mein Beispiel Nachahmung finden möge, da es dann in mancher Hinsicht besser stehen würde. Selbst höhere sächsische Bahnbeamte bezeugten mir ihren Unwillen über den Bescheid der Bahndirection und ihre Befriedigung über die derselben von mir zu Theil gewordene Zurechtweisung und ein ihr nicht fern stehender Mann äußerte: „Uns thäte ein Rascher dringend noth!" Wenn es aber unzweifelhaft ist, daß meine Beschwerde seitens der Generaldirection nicht die ihr gebührende Berücksichtigung gefunden hat, so erfordert doch die Billigkeit, schließlich noch zu fragen, ob bei Beurtheilung des Verfahrens dieser Behörde nicht etwa mildernde Umstände in Betracht kommen. Diese Frage glauben

wir mindestens in Bezug auf den Unterzeichner jenes Bescheides, Freiherrn v. Biedermann, unbedenklich bejahen zu dürfen, wenn wir den Umfang und die Vielseitigkeit seiner außerordentlichen Thätigkeit ins Auge fassen. Herr v. Biedermann ist nämlich, wenn wir seinem Selbstzeugnisse Glauben schenken, ein Sprachkenner und Literaturhistoriker, der seines Gleichen sucht. Hören wir ihn selbst: „Es mangelt noch an einer allgemeinen Darstellung der Formen der Dichtkunst, wodurch das historische Vorkommen jeder der verschiedenen Formen, die geographische Verbreitung derselben, die Mannichfaltigkeiten in ihrem Auftreten und ihrer Ausbildung, sowie das Weichen der einen Form vor der andern durch vergleichende Betrachtung in möglichst vollständigem Umfange nachgewiesen wird. Ein solches ebenso für die allgemeine Culturgeschichte wie für die Erkenntniß des geschichtlichen Begriffes der Dichtkunst wichtiges Werk hat mir schon seit Jahren als verlockende Aufgabe vorgeschwebt und es liegt ein ziemlich reicher, von mir gesammelter Stoff mit den Dichtungen aus etwa 200 Sprachen und Mundarten (ungerechnet die allein fast schon dreimal so stark vertretenen germanischen) vor mir, doch fehlte mir immer noch die Muße, ohne welche das Ordnen und Gestalten desselben nicht möglich ist.“ Und im weiteren Verlaufe des Aufsatzes, der durch diese Worte eingeleitet wird\*), weiß uns Herr v. Biedermann nicht nur von Römern und Griechen, sondern auch von Juden, Aegyptern, Phöniciern, Syrern, Arabern, Persern, Armeniern, Indern, Siamesen, Birmanen, Chinesen, Malaien, Mongolen, Mandschus, Kalmücken, Kirgisen, Finnen, Esthen, Lappländern, Grönländern, Ostjaken und den poetischen Leistungen dieser Völker zu erzählen. Daß die bei einer solchen Arbeit in Frage kommenden Studien, wenn sie anders gründlich betrieben werden, höchst zeitraubend sind, wird kein Sachverständiger leugnen. Und Gründlichkeit darf man doch wohl bei einem Manne voraussetzen, der über einen Gelehrten von Herder's Verdiensten mit beneidenswerthem Selbstgefühl also urtheilen kann: „Herder, der in seinen Untersuchungen über vorgeschichtliche Erscheinungen immer mehr den geistreichen Gebildeten als den gründlichen Sachkenner und Forscher verräth.“\*\*) Darf man einem solchen Manne zumuthen, daß er seine kostbare Zeit damit verliere, unerquickliche Beschwerden

\*) „Der Parallelismus in der Dichtkunst“ im Johannes-Album herausgegeben von Fr. Müller, Bürgermeister zu Chemnitz. Zweiter Theil S. 70 ff.

\*\*) a. a. D. S. 73. Freilich hat der „geistreiche Gebildete“ Herder nicht so wunderbare Entdeckungen gemacht, wie der „gründliche Sachkenner und Forscher“ v. Biedermann, der in seinem Buche „Goethe und Leipzig (Th. 1 S. 28) die Bibel „von einer Quelle erzählen“ läßt, „welche dem Unschuldigen wohl bekommt, den Schuldigen aufbläht und bersten macht.“ Dieser Fabel scheint eine dunkle Erinnerung an das Gesetz 4. Mos. 5, 12—31 zu Grunde zu liegen, über welches sich Herr von Biedermann aus Schenkel's Bibelleikon (Art. Fluchwasser) Belehrung erholen kann. Auch in Betreff der Behandlung seiner Muttersprache dürfte es der so abfällig beurtheilte Herder recht wohl mit Herrn v. Biedermann aufnehmen, der

des reisenden Publikums eingehend zu erörtern? Wenn aber dies billigerweise von Herrn v. Biedermann nicht zu verlangen ist und gleichwohl das Publikum ein Recht darauf hat, daß seine begründeten Beschwerden nicht kurzer Hand abgewiesen, sondern nach Gebühr berücksichtigt werden, was soll dann geschehen? Wir meinen, dieses Dilemma löst sich am einfachsten dadurch, daß das Finanzministerium, als die Herrn v. Biedermann vorgesezte Behörde für ihn ein gutes Wort bei dem Cultusministerium einlegt und dieses letztere ihn recht bald in eine Professur der vergleichenden Literaturgeschichte an der Universität Leipzig beruft, der ein Mann von seinen Kenntnissen nur zur Zierde gereichen wird. Damit erhält er die erwünschte Muße zum Ordnen und Gestalten seines reichen Stoffes und kann endlich die gelehrte Welt mit dem Werke beschenken, das ihm schon seit Jahren als eine lockende Aufgabe vorschwebt. Seine Stelle wäre dann mit einem weniger gelehrten und vielseitigen Nachfolger zu besetzen, der eben vermöge seines beschränkteren geistigen Horizontes mehr Zeit und Neigung hätte, sich mit so unerquicklichen und prosaischen Dingen, wie Beschwerden des Publikums sind, zu befassen. Daß ein Eisenbahndirector literargeschichtliche Untersuchungen anstellt und etwa 200 fremde Sprachen versteht, ist nicht nöthig, daß er aber die wohlbegründeten Beschwerden gebildeter Reisender genau untersucht und ihnen gegenüber die Sprache zu reden versteht, die man sonst von Behörden des 19. Jahrhunderts zu hören pflegt, das ist allerdings nöthig.

Max Krenkel.

## Eine neue Ausgabe von Jeremias Gotthelf.

Die Grenzboten haben schon mehrfach eine Lanze eingelegt für den sein Volk so treu wiederpiegelnden und doch im Volk noch nicht genug gekannten und gewürdigten Dichter des Schweizer Dorfes, Jeremias Gotthelf.

Eine Lanze eingelegt — denn von namhaften Kritikern ist's dem guten Landprediger schon gar oft herzlich schlecht ergangen, hat doch ihre ästhetische Entrüstung sogar schon im Namen der beleidigten Geruchsnerven Protest eingelegt gegen die Atmosphäre der Gotthelf'schen Schriften.

z. B. in dem nur erwähnten Buche die Präposition „wegen“ mit dem Dativ verbindet („wegen Irthümern“, Th. 1 S. 50), einen jungen Mann „nach sorgfältig genossener häuslicher Erziehung“ auf die Hochschule gehen läßt (Th. 1 S. 185) und folgende ganz der „Dresdner Nachrichten“ würdige Participialconstruction leistet: „Nur bei läufig bemerkend, daß unter dem bestellten Papier sogenanntes Untersagpapier, zum Aufziehen von Kupferstichen verstanden war, sind dagegen die thätigen Söhne Weigel's näher zu beachten.“ (Th. 2 S. 170.)